

# Neuerungen in Satzung und Ordnungen des VDH

Von Jörg Bartscherer (VDH-Geschäftsführer und Justiziar)



Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des VDH am 01.08.2021 in Hagen wurden auch Änderungen einiger Regelwerke des VDH beschlossen.

Sobald Satzung oder Ordnungen mit Satzungscharakter betroffen sind, setzt die Wirksamkeit solcher Neuregelungen eine Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Registergerichts voraus. Mit Schreiben vom 02.12.2021 wurde seitens des Amtsgerichts Dortmund nun entsprechendes bestätigt und mit VDH-Rundschreiben vom 15.12.2021 den VDH-Mitgliedsvereinen bekanntgegeben. Damit sind alle beschlossenen Änderungen in Kraft getreten, zum Teil allerdings erst mit Wirkung zum Jahr 2023.

## Die wichtigsten Neuerungen stellen wir nachfolgend vor:

### VDH-SATZUNG

VDH-Mitgliedsvereinen wird nunmehr angeboten, dem Dachverband die Zucht- und Zuchtbuchhoheit zumindest zeitweise zu übertragen. Gedacht ist dies als Hilfestellung für Vereine, die phasenweise dieser Aufgabe nicht mehr sachgerecht nachkommen können, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft im VDH gefährdet wird.

Korrespondierend dazu ist erstmals die Möglichkeit vorgesehen, Vereinen die Zucht- und Zuchtbuchhoheit zu entziehen. Dies ist ein deutlich milderer Mittel als der Verbandsausschluss.

Neu ist auch, dass über einen möglichen Ausschluss von VDH-Mitgliedsvereinen die Mitgliederversammlung und nicht mehr das VDH-Verbandsgericht entscheidet. Die Entscheidungsgewalt über diese so einschneidende Maßnahme wird damit dem obersten Organ des VDH übertragen.

### BEITRAGSGERECHTIGKEIT

Der VDH-Mitgliedsbeitrag wurde nicht erhöht. Die Bemessungsgrundlagen wurden gerechter gestaltet. Der Sportbeitrag ist nun unabhängig vom Zuchtanteil zu entrichten. Diese Neuregelung berücksichtigt, dass es Rassehund-Zuchtvereine gibt, die sich seit einigen Jahren immer stärker im Hundesport betätigen.

Erstmals definiert eine VDH-Beitragsordnung ergänzend zur Satzung die Beitragspflichten der VDH-Mitgliedsvereine. Diese Neuerungen treten aber erst ab dem 01.01.2023 in Kraft, da die VDH-Mitgliedsvereine diese Zeit benötigen, um das eigene Beitragswesen entsprechend anzupassen.

### VDH-ZUCHTORDNUNG

Feststellungen in Rechtsstreitigkeiten, u.a. mit ausländischen Schäferhundevereinen, zwingen zu einigen Neuerungen und Klarstellungen auch in der VDH-Zuchtordnung. Dies wurde auf der Mitgliederversammlung sehr intensiv besprochen.

Das Wichtigste vorweg: VDH-Mitgliedsvereine haben auch weiterhin das Recht, ja sogar die Pflicht, VDH/FCI kontrolliertes Zuchtgeschehen deutlich zu kennzeichnen („VDH/FCI anerkannt“), um so eine Verwechselbarkeit mit nicht VDH/FCI kontrolliertem Zuchtgeschehen klar auszuschließen.

Der VDH darf seinen Mitgliedsvereinen zwar nicht vorgeben, fremden, nicht unter den Voraussetzungen der VDH/FCI kontrollierten Zucht gefallenen Hunden das Zuchtbuch zu verschließen. Es gibt aber keine Pflicht, nicht VDH/FCI gezüchtete Hunde im vereinseigenen Zuchtbuch zu führen. Dies liegt im Ermessen des jeweiligen zuchtbuchführenden Vereins.

Für diese eventuell so gelisteten, nicht VDH/FCI kontrollierten Zuchten entstammenden Hunde gelten keinerlei Sonderrechte, etwa was eine Registrierung oder sogar Zucht mit registrierten Hunden betrifft. Sie sind allein durch die wie auch immer gestaltete Nennung in einem Zuchtbuch eines VDH-Mitgliedsvereins anderen, außerhalb von VDH / FCI gezüchteten Hunden nicht bessergestellt.

Neu ist auch, dass ein Zwingernamen nicht mehr nur einmal für alle gezüchteten Rassen eines Züchters beantragt werden kann, sondern jeweils bezogen auf eine Rasse. Ein Züchter kann demnach für jede von ihm gezüchtete Rasse einen eigenen Zwingernamen beantragen. Damit wurde geltendes FCI Reglement in die Bestimmungen des VDH übernommen.

Ab sofort ist bereits die Beantragung eines Zwingernamens beim VDH ausreichend für die Genehmigung einer Zuchtstätte. Aufgrund der Bearbeitungsdauer bei der FCI mussten Züchter in der Vergangenheit tlw. lange auf die Erteilung des Zwingernamens warten und konnten erst dann mit Zuchtaktivitäten beginnen.

### VDH-ZUCHTRICHTERORDNUNG

Die Zuchtrichterordnung enthält nunmehr Klarstellungen, was unter einer „Zuchtrichtertätigkeit“ zu verstehen ist. Dies ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH und/oder FCI. Das Bewerten von Hunden außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt, ist aber keine Zuchtrichtertätigkeit nach den Bestimmungen von VDH und FCI.

Der Zuchtrichter muss bei Tätigkeiten außerhalb von VDH und FCI sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass er als VDH-/FCI-Richter tätig ist und auf diesen Veranstaltungen VDH-/FCI-Anwartschaften und Titel vergeben darf.

Zukünftig wird gemäß der Vorgabe der FCI dem Begriff des Zuchtrichters in allen Ordnungen der Zusatz VDH/FCI vorweggestellt. Richterunterschriften sind nur noch auf Bewertungsbögen erforderlich, weitere Dokumente sind nicht mehr zu unterschreiben. Ziel ist es, die Zuchtrichter zu entlasten, um so mehr Freiräume für den eigentlichen Bewertungsvorgang zu schaffen.

### VDH-ZUCHTRICHTERAUSBILDUNGSORDNUNG

Neu hier, dass der Gruppenrichteranwärter für mindestens drei Rassen der betroffenen Gruppe als Spezialzuchtrichter zugelassen sein muss. Eine Ausnahme gilt für die Gruppe vier (Teckel).

### VDH-AUFNAHMEORDNUNG

Die Differenzierung zwischen „Bewerber“ auf vorläufige Mitgliedschaft und „Antragsteller“ zur ordentlichen Mitgliedschaft wurde aufgegeben. Künftig wird zur Vereinfachung nur der Begriff „Bewerber“ auf die jeweilige Form der Mitgliedschaft geführt. Ebenfalls zur Vereinfachung der Abläufe wird auf das bisherige Erfordernis, Kopien von Bewerbungsunterlagen notariell beurkunden zu lassen, verzichtet.

### VDH-RAHMENORDNUNG „RICHTER IM SPORT“

Es wurden neu entstandene Sportarten, wie etwa Hoopers oder Treibball erstmals berücksichtigt und klargestellt, dass es Leistungsrichtern nicht untersagt ist, sich auch außerhalb von VDH und FCI zu betätigen. Letzteres ist keine Richtertätigkeit nach den Bestimmungen von VDH und FCI. Dort vergebene Ausbildungskennzeichen sind nicht VDH und FCI anerkannt.

### VDH-AUSSTELLUNGSORDNUNG

Auch hier wird der Bezeichnung „Zuchtrichter“ künftig das Kürzel „VDH/FCI“ vorweggestellt. Für Sonderleiter und Ringhelfer wurden die Bestimmungen zur Meldung und Vorführung eigener Hunde erleichtert.

### AUSBLICK

Wie auf der Mitgliederversammlung angekündigt, werden weitere Leitfäden zu einigen dieser Änderungen erarbeitet. Hier gilt es aber die Entwicklung des Rechtsstreits mit den bereits erwähnten ausländischen Schäferhundevereinen abzuwarten, wobei mit den jetzt vorgenommenen Änderungen die uns vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen deutlich umgesetzt wurden.



Die aktuellen Fassungen der Satzungen und Ordnungen sind verfügbar auf

[www.vdh.de/ueber-den-vdh/satzung-ordnungen/](http://www.vdh.de/ueber-den-vdh/satzung-ordnungen/)